



ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

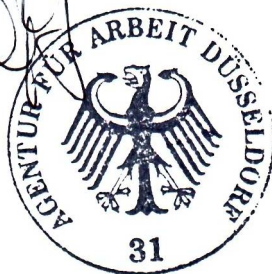
Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

Spartan Pro Sp. z o. o.
Ausland
Joachim Lelewela 21 M2
53-505 Wroclaw
Polen

die ab dem 30. Oktober 2024 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
29. Oktober 2026 verlängert.

im Auftrag

Kämpf



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.